

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2020/16125]

5 NOVEMBER 2019. — Omzendbrief OOP 45 ter begeleiding van het koninklijk besluit van 28 juni 2019 tot reglementering van de wielervedstrijden en van de alle-terreinwedstrijden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 45 van de Minister van Werk, Economie en Consumenten, de Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken, de Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid en de Minister van Mobiliteit van 5 november 2019 ter begeleiding van het koninklijk besluit van 28 juni 2019 tot reglementering van de wielervedstrijden en van de alle-terreinwedstrijden (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2020/16125]

5 NOVEMBRE 2019. — Circulaire OOP 45 accompagnant l'arrêté royal du 28 juin 2019 réglementant les courses cyclistes et les épreuves tout terrain. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 45 de la Ministre de l'Emploi, de l'Economie et des Consommateurs, du Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur, de la Ministre des Affaires sociales et de la Santé publique et du Ministre de la Mobilité du 5 novembre 2019 accompagnant l'arrêté royal du 28 juin 2019 réglementant les courses cyclistes et les épreuves tout terrain (*Moniteur belge* du 14 août 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2020/16125]

5. NOVEMBER 2019 — Rundschreiben OOP 45 zum Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 45 der Ministerin der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher, des Ministers der Sicherheit und des Innern, der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und des Ministers der Mobilität vom 5. November 2019 zum Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

5. NOVEMBER 2019 - Rundschreiben OOP 45 zum Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen

ZIEL DES RUNDSCHREIBENS

Mit vorliegendem Rundschreiben wird bezweckt, die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen zu erläutern und zu verdeutlichen.

Im Königlichen Erlass wird nämlich ein allgemeiner Rechtsrahmen festgelegt, aber er geht kaum ins Detail. Mit vorliegendem Rundschreiben versuchen wir, mit Blick auf die Bestimmungen des Königlichen Erlasses für mehr Klarheit zu sorgen.

Unter dem im Bericht an den König erwähnten Begriff "Betreuer" wird die Organisation im weitesten Sinne verstanden, also alle Personen, die in die Organisation des Radrennens einbezogen sind.

Falls Mitglieder privater Sicherheitsdienste als Streckenposten eingesetzt werden, gelten für sie die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Rundschreiben folgt aus Gründen der Lesbarkeit der Struktur des Königlichen Erlasses.

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Der Königliche Erlass ist nicht auf Radtouren anwendbar. Falls bestimmte Teile der Radtour mit einer Zeitnahme und/oder einer Wertung verbunden sind, unterliegen diese Teile den Bestimmungen des Königlichen Erlasses.

Aufgrund der möglichen Menschenansammlung, des Verhaltens der Zuschauer und der Sicherheitsrisiken für alle Betroffenen ist der Erlass auch auf Offroad-Rennen und somit auf Querfeldein-, BMX-, Mountainbike-, Downhill- und Trial-Rennen anwendbar. Denn einige dieser Wettkämpfe finden teilweise auf öffentlicher Straße statt.

Der Erlass gilt ferner für die nur teilweise mit dem Rad absolvierten Wettkämpfe, das heißt für Duathlons und Triathlons. Für genehmigte Duathlons und Triathlons braucht kein gesonderter Erlaubnisantrag eingereicht zu werden.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Die Aufteilung in die Kategorien "Rennen auf geschlossener Rundstrecke", "Rennen auf offener Rundstrecke" und "Straßenradrennen" ist nur für die vor Ort zu treffenden Vorkehrungen von Belang. So ist es bei Rennen auf geschlossener Rundstrecke nicht möglich, dass der Parcours während des Wettkampfs von motorisiertem oder anderem Verkehr gekreuzt wird.

Im Königlichen Erlass vom 21. August 1967 wurden dem Bürgermeister des Orts, in dem das Rennen gestartet wird, bestimmte Aufgaben übertragen. Aus Sicherheitsgründen drängt sich eine multidisziplinäre Vorgehensweise auf, was zu zusätzlichen Aufgaben führt.

Im neuen Königlichen Erlass wird der Begriff "Referenzbürgermeister" eingeführt und wie folgt umschrieben:

- a) Bürgermeister der Ankunftsgemeinde des Radrennens,
- b) Bürgermeister der Startgemeinde, wenn die Ankunft des Radrennens im Ausland erfolgt,
- c) falls weder Start noch Ankunft des Rennens in Belgien erfolgen: Bürgermeister der Gemeinde, in der das Radrennen in belgisches Staatsgebiet einfährt.

Der Grund, diesen Bürgermeister zu bestimmen, hängt mit dem Ausmaß der Risiken zusammen.

Ihm wird eine koordinierende Rolle übertragen. Die Bestimmung eines Referenzbürgermeisters entbindet keinen betroffenen Bürgermeister von seinen gesetzmäßigen Zuständigkeiten auf dem Gebiet seiner Gemeinde.

Im Hinblick auf eine administrative Vereinfachung werden die Anträge auf Stellungnahme vom Referenzbürgermeister eingereicht (siehe Artikel 5 § 1 und § 2 des Königlichen Erlasses), um die Anzahl der Anträge in den verschiedenen Diensten zu begrenzen. Er/sie führt also einige Aufgaben aus, die für alle betroffenen Bürgermeister wichtig sind.

Im aktuellen Königlichen Erlass werden die Funktionen eines Sicherheitskoordinators und eines mobilen Streckenpostens eingeführt.

KAPITEL 2 - BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZEIT VOR DEM WETTKAMPFTAG

Art. 3 - Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis

Die Frist für Erlaubnisanträge für Radrennen und Streckenabschnitte wird in Wochen ausgedrückt.

Der Veranstalter - eine natürliche oder eine juristische Person - muss den Erlaubnisantrag erstellen und mindestens vierzehn Wochen vor dem Rennen einreichen. Hierfür muss er das Muster in der Anlage benutzen. Vor Ausarbeitung des Streckenverlaufs, der für das Rennen in Frage kommt, ist es ratsam, den gewählten Parcours mit der lokalen Polizei zu prüfen (im Hinblick auf potenzielle Gefahren, auf Arbeiten, auf den Zustand der Straße, auf eventuelle Auswirkungen auf den Verkehr, auf lokale Umstände, ...).

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht weiterbearbeitet werden und somit auch nicht von einem betroffenen Bürgermeister erlaubt werden. Eine Ausnahme bilden Erlaubnisangebote, die an einen anderen Bürgermeister als den ursprünglich angeschriebenen Bürgermeister gerichtet sind, wenn Letzterer die Erlaubnis des Radrennens auf dem Gebiet seiner Gemeinde (teilweise) verweigert hat.

Der Antrag an den (die) Bürgermeister sollte vorzugsweise digital eingereicht werden. Für Straßenradrennen ist dies Pflicht. Bei Beanstandungen obliegt jedoch dem Veranstalter der Nachweis, dass er den Antrag binnen der festgelegten Frist eingereicht hat (zum Beispiel im Fall einer falschen E-Mail-Adresse).

Mit der Einreichung der Akte für Straßenradrennen bei der Föderalen Polizei wird bezweckt, dem (den) betreffenden Dienst(en) der Föderalen Polizei die Möglichkeit zu geben, eine eigene Risikoanalyse zu erstellen und gegebenenfalls geeignete Vorkehrungen (zum Beispiel eine Eskorte, ...) zu treffen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. August 1967 wird der Erlaubnisantrag an den (die) Bürgermeister in einer einzigen Ausfertigung eingereicht.

Der Veranstalter ist für die administrativen, juristischen und finanziellen Aspekte der Organisation verantwortlich und bestimmt einen Rennleiter und einen Sicherheitskoordinator.

Abgesehen von den im Königlichen Erlass aufgeführten Punkten in Bezug auf den Erlaubnisantrag ist es auch wichtig, die Gesamtlänge des Parcours und - wenn Rundstrecken zu absolvieren sind - die Anzahl Rundstrecken und die Anzahl Kilometer pro Rundstrecke anzugeben. Im Erlaubnisantrag sind ebenfalls die Startzeit und die vermutliche Ankunftszeit anzugeben. Der Antragsteller muss im Antrag nicht nur seine vollständige Identität mitteilen, sondern auch die Daten der Organisation.

Zu den Merkmalen des Parcours gehört unter anderem Folgendes: gepflasterte Abschnitte, Steigungen, gefährliche Abfahrten, schwierige Durchfahrten, Verkehrsinseln, bewegliche Brücken und Bahnübergänge mit den Durchfahrtszeiten der Züge sowie alle anderen als zweckdienlich erachteten Informationen.

Für Natur- und Waldgebiete und Gelände, die nicht zum öffentlichen Eigentum gehören, beispielsweise Privatgelände, Gelände des FÖD Landesverteidigung, ..., muss der Veranstalter eine Durchfahrterlaubnis erlangen, bevor er einen Erlaubnisantrag bei dem (den) Bürgermeister(n) einreicht, und sie dem Erlaubnisantrag beifügen.

Für Rennen, die sich auf mehrere Etappen erstrecken, muss pro Etappe ein getrennter Erlaubnisantrag eingereicht werden. Auch wenn zwei Etappen am gleichen Tag organisiert werden, muss für jede Etappe ein Erlaubnisantrag eingereicht werden.

Zur Verdeutlichung des Zeitplans finden Sie nachstehend eine Auflistung der Fristen ("X" steht für den Tag des Rennens):

- X-14 Wochen: Antrag des Veranstalters,
- X-12 Wochen: Antrag des Referenzbürgermeisters beim Verwalter des Straßen- und Wegenetzes auf Erlaubnis für die Benutzung von Regionalstraßen sowie bei der provinziellen Kommission für dringende medizinische Hilfe auf Stellungnahme,
- X-8 Wochen: Antwort des betreffenden Verwalters des Straßen- und Wegenetzes in Bezug auf die Benutzung von Regionalstraßen an die betroffenen Bürgermeister und Stellungnahme der provinziellen Kommission für dringende medizinische Hilfe an den Referenzbürgermeister und den Bürgermeister der Startgemeinde,
- X-8 Wochen: Versicherungsnachweis durch den Veranstalter jedem Bürgermeister vorzulegen,
- X-6 Wochen: endgültige Erlaubnis jedes Bürgermeisters an den Veranstalter, eventuell mit Auflagen,
- X-4 Wochen: Koordinierungsversammlung (falls anwendbar).

Art. 4 - Rennleiter / Sicherheitskoordinator

Der vom Veranstalter bestimmte Rennleiter führt sowohl am Start als auch während des Rennens die erforderlichen Kontrollen der Passierscheine und der Begleitzulassungen durch. Er achtet darauf, dass Passierscheine und Begleitzulassungen ausreichend sichtbar sind. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Rennens verantwortlich und achtet darauf, dass der erlaubte Parcours eingehalten wird.

Die komplexe Straßeninfrastruktur, die wachsende Beliebtheit des Radsports, die erhöhte Mobilität und die Verkehrsdichte erfordern die Funktion eines Sicherheitskoordinators. Dieser ist mit der Risikoanalyse vor dem Rennen betraut und ist der Ansprechpartner für Hilfsdienste und Verwaltungsbehörden. Er sorgt für das Briefing der Streckenposten vor dem Rennen. Für mobile Streckenposten erfolgt dieses Briefing vor Ort. Für die anderen Streckenposten kann dieses Briefing schriftlich beziehungsweise digital erfolgen.

Bei Straßenradrennen ist angesichts der größeren Arbeitslast und der Risiken die Bestimmung eines Sicherheitskoordinators zusätzlich zu einem Rennleiter Pflicht.

Es ist nicht mehr erforderlich, dem (den) Bürgermeister(n) eine Namensliste der Streckenposten zu übermitteln (wie noch im Königlichen Erlass vom 21. August 1967 angegeben). Doch am Tag des Rennens muss dem Sicherheitskoordinator eine Namensliste der eingesetzten Streckenposten vorliegen. Zudem muss er diese Liste sechs Monate nach dem Rennen aufbewahren, um eventuelle Fragen der Verwaltungsbehörden oder der Polizei beantworten zu können.

Die Namensliste der (ortsfesten) Streckenposten muss folgende Angaben umfassen:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Kontaktdaten,
- Stellen/Kreuzungen, die vom betreffenden Streckenposten zu sichern sind.

Die Namensliste der mobilen Streckenposten muss folgende Angaben umfassen:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Kontaktdaten,
- Nummer der Leuchtweste.

Beispiel einer Namensliste

Ortsfeste Streckenposten					
Zu sichernde Stelle/Kreuzung	Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Kontaktdaten

Mobile Streckenposten					
Nr. der Leuchtweste	Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Kontaktdaten

Bei Erstellung dieser Liste muss der Veranstalter die bestehenden Rechtsvorschriften in Sachen Datenschutz (DSGVO) berücksichtigen.

Art. 5 - Erlaubnis Antrag

Der Referenzbürgermeister spielt eine wichtige Rolle in Sachen Erlaubnis Antrag. Er/sie hat jedoch eine rein initiiierende und koordinierende Rolle und kann niemals auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde eingreifen. Jeder Bürgermeister bleibt für die Sicherheit auf dem Gebiet der eigenen Gemeinde verantwortlich.

Der Referenzbürgermeister beantragt binnen zwei Wochen nach Erhalt des Antrags des Veranstalters alle Stellungnahmen für die Bereiche, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, nämlich:

* Erlaubnis der (des) betreffenden Verwalter(s) des Straßen- und Wegenetzes für die Benutzung von Regionalstraßen (siehe Artikel 5 § 1 des Königlichen Erlasses),

* Stellungnahme der zuständigen provinziellen Kommission für dringende medizinische Hilfe (siehe Artikel 5 § 2 des Königlichen Erlasses).

Eine Streckenführung muss beigefügt sein.

Die Erlaubnis beziehungsweise Stellungnahme muss spätestens acht Wochen vor dem Rennen den betreffenden Bürgermeistern zur Kenntnis gebracht werden, mit Kopie an den Veranstalter. Wird keine Erlaubnis in Sachen Benutzung der Straßen notifiziert, gilt sie als positiv.

Im Fall einer positiven Stellungnahme der (des) betreffenden Verwalter(s) des Straßen- und Wegenetzes kann der Bürgermeister die Erlaubnis stets aufgrund seiner Zuständigkeit verweigern.

Die Erteilung der Erlaubnis durch den (die) Bürgermeister muss spätestens sechs Wochen vor dem Rennen erfolgen. Hat der Veranstalter binnen dieser Frist keine Erlaubnis erhalten, gilt das Rennen als nicht erlaubt.

Die Erlaubnis muss Folgendes umfassen:

* Genehmigung der Veranstaltung (Zeitraum),

* Liste der zu besetzenden Kreuzungen (siehe Artikel 5 § 3 des Königlichen Erlasses),

* eventuelle zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, die der Veranstalter treffen muss,

* eventuelle Vorkehrungen, die in den spezifischen Bereichen (Startbereich, Ankunftszone, Verpflegungszone, Abfallzone, Ausweichstrecke) zu treffen sind (siehe Artikel 11 des Königlichen Erlasses),

* einzusetzende medizinische Mittel, gemäß Stellungnahme der provinziellen Kommission für dringende medizinische Hilfe (siehe Artikel 17 des Königlichen Erlasses).

Der Bürgermeister bestimmt unter Berücksichtigung der Kategorisierung der Kreuzungen (siehe Artikel 5 § 3) die von Streckenposten zu besetzenden Stellen. Dagegen muss der Sicherheitskoordinator dafür sorgen, dass an den betreffenden Kreuzungen rechtzeitig vor der Durchfahrt des Rennens tatsächlich ein Streckenposten steht.

Die Kategorisierung der Kreuzungen ist abhängig von den lokalen Verhältnissen und wird vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde in Absprache mit der lokalen Polizei bestimmt.

Unter Kreuzungen der Kategorie 1 sind mindestens Kreuzungen zu verstehen, die mit Lichtzeichenanlagen ausgestattet sind (nur Anweisungen eines befugten Bediensteten haben Vorrang vor einer Lichtzeichenanlage).

Ferner können einige Kriterien (nicht erschöpfend) in Betracht gezogen werden, um die Kreuzungen zu kategorisieren, insbesondere:

- Art und Kategorie des Rennens (unter anderem das öffentliche Interesse),
- andere vorgesehene Ereignisse,
- Ausweichstrecken,
- Zeitpunkt der Durchfahrt (Uhrzeit, Werktag, Wochenende, Schultag),
- benötigte Zeit, um eine Kreuzung verkehrsfrei zu machen,
- gefährliche Kreuzungen,
- Kreuzungen mit hoher Verkehrsdichte,
- Kreuzungen mit einer oder mehreren Durchfahrten,
- Kreuzungen vor dem offiziellen Start des Rennens,
- Kreuzungen mit starkem Güterverkehr,
- Kreuzungen mit landwirtschaftlichen Wegen,
- Kreuzungen mit Sackgassen.

Art. 6 - Verweigerung einer Erlaubnis

Wenn ein Rennen der gleichen Strecke wie ein anderes Rennen folgt oder wieder über eine bereits vorher befahrene Strecke führt, muss der Sicherheitskoordinator besondere Vorsorgemaßnahmen treffen, um eventuellen Unfällen vorzubeugen. So dürfen Starts für verschiedene Radrennen nicht zu schnell hintereinander erfolgen, um eine Vermischung mit eingeholten Radrennfahrern zu vermeiden.

Art. 7 - Koordinierungsversammlung

a. Überlokale Koordinierungsversammlung

Für Straßenradrennen muss eine multidisziplinäre Koordinierungsversammlung abgehalten werden. Für andere Rennen ist diese Versammlung freigestellt.

Ziel dieser Versammlung ist eine einheitliche Sicherheitspolitik auf überlokaler Ebene, sodass die verschiedenen betroffenen Akteure die Möglichkeit haben, intern angemessene Maßnahmen zu ergreifen und Vorkehrungen zu treffen.

Die Initiative zur Organisation der überlokalen Koordinierungsversammlung obliegt dem Referenzbürgermeister. Diese Versammlung kann von einem anderen betroffenen Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Referenzbürgermeister organisiert werden.

Mindestens folgende Personen müssen zu der überlokalen Koordinierungsversammlung eingeladen werden, um die Gesamtheit der Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen:

- * die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden,
- * der Veranstalter und der Sicherheitskoordinator,
- * ein Vertreter der verschiedenen Disziplinen,
- * der Koordinator der Noteinsatzplanung der betreffenden Gemeinden.

Zudem können optional folgende Dienste (nicht erschöpfende Liste) eingeladen werden:

- * die öffentlichen Verkehrsgesellschaften,
- * die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes,
- * die Verwalter des Eisenbahnnetzes.

Der Referenzbürgermeister vergewissert sich, dass sich jede Partei ihrer Verantwortung klar bewusst ist und alle organisatorischen und materiellen Maßnahmen ergreift, im Hinblick auf einen korrekten und sicheren Verlauf des Ereignisses und auf ein im Bedarfsfall schnelles und effizientes Eingreifen.

Diese Versammlung dient also nicht nur dazu, die gemeinde- und fachübergreifenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen, sondern auch Folgendes zu berücksichtigen:

- * Zugänglichkeit des Parcours für Hilfsdienste und Anwohner,
- * Mobilität im Allgemeinen.

Die Hilfeleistung kann durch eine vorübergehende Umpositionierung der Hilfsdienste gewährleistet werden.

b. Informationspflicht

Die Gemeinde achtet darauf, dass Dritte (Anwohner, Verkehrsgesellschaften, ...) über Durchfahrt und mögliche Auswirkungen des Rennens rechtzeitig informiert werden. Dies kann durch ein Schreiben, das kommunale Infoblatt, kommunale (digitale) Infotafeln oder spezifische Informationsschilder erfolgen.

Diese Verbreitung von Informationen muss es ermöglichen, rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

c. Polizeiverordnungen und Wegweisung

Die Beschilderung gleich welcher Art muss so angebracht werden, dass sie für die Teilnehmer des Radrennens oder für andere Verkehrsteilnehmer weder ein Hindernis ist noch eine Gefahr darstellt. Die Wegweisung muss auf einheitliche Weise erfolgen.

Wenn die lokale Verwaltung es für notwendig erachtet, können spezifische Maßnahmen durch befristete Polizeiverordnungen getroffen werden.

Die befristete(n) Verordnung(en) muss/müssen in Bezug auf die Durchfahrt von Radrennen Folgendes in Sachen Verkehr enthalten:

- alle Bestimmungen in Bezug auf die ergriffenen Verkehrsmaßnahmen (Parkverbote, Einbahnverkehr usw.),
- den Zeitpunkt der Sperrung von Straßen für die Durchfahrt des Radrennens.

Damit der normale Verkehr nicht unnötig behindert wird, sollte diese Sperrung so kurz wie möglich gehalten werden. Selbstverständlich müssen die Hilfsdienste für Notfälle Zugang zu den gesperrten Straßen bekommen.

Zusätzlich kann der Gemeinderat eine Polizeiverordnung in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei den mit einem Radrennen zusammenhängenden Veranstaltungen verabschieden. Diese Verordnung betrifft die Einrichtung zeitlich begrenzter Imbiss- und Getränkestände und die Bedingungen für ihren Betrieb sowie die organisatorischen und logistischen Aspekte der Organisation eines Radrennens.

Wenn aus der von den Sicherheitsbüros erstellten Risikoanalyse hervorgeht, dass ein Sicherheitsplan erforderlich ist, kann dieser in Absprache mit den Verwaltungsbehörden in Form eines internen Sicherheitsplans oder gar eines BNEP erstellt werden.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZEIT WÄHREND DES RADRENNENS

Art. 11 - Startbereich, Ankunftsbereich, Verpflegungszone, Abfallzone und Ausweichstrecke

Startbereich, Ankunftsbereich, Verpflegungszonen, Abfallzonen und Ausweichstrecken müssen klar angegeben sein.

Der Veranstalter muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit Unbefugte keinen Zugang zu bestimmten Teilen des Start- und Ankunftsbereichs haben. Hier sind nur Personen zugelassen, die über eine entsprechende Zulassung verfügen.

Wenn der Veranstalter im Ankunftsbereich einen Abschnitt für Fotografen vorsieht, muss dieser sich mindestens 25 Meter hinter der Ziellinie befinden.

Auf Höhe enger Durchfahrten, unbefestigter Wege oder Strecken durch Natur- und/oder Schutzgebiete kann eine Ausweichstrecke vorgesehen werden. Da diese Besonderheiten vorab bekannt sind - denn einige Fahrzeuge dürfen oder können diese Bereiche nicht durchfahren -, muss die betreffende Ausweichstrecke auch im beantragten Parcours enthalten sein.

Wenn im Ankunftsbereich ein Sicherheitsrisiko besteht, müssen die nicht zugelassenen Motorfahrzeuge dort einer Ausweichstrecke folgen. Unter Berücksichtigung der Ortsbeschaffenheit muss diese Ausweichstrecke auf einem angemessenen Sicherheitsabstand von der Ziellinie eingerichtet sein. Der Sicherheitskoordinator organisiert die Ausweichstrecke im Einvernehmen mit der Polizei.

Der Veranstalter ist für das Einsammeln der Abfälle verantwortlich, die von den Radrennfahrern in den Verpflegungs- und Abfallzonen zurückgelassen werden. Die Teilnehmer des Rennens sind darauf hinzuweisen, dass sie ihre Trinkflaschen und andere Abfälle nicht außerhalb dieser Zonen achtlos wegwerfen dürfen.

Art. 12 - Streckenposten

Für Straßenradrennen besteht die Möglichkeit, dieselben Streckenposten an verschiedenen Stellen einzusetzen. Um sich von der einen Stelle zur nächsten zu begeben, müssen sie sich außerhalb der Rennkarawane bewegen.

Die mobilen Streckenposten sind Teil der Rennkarawane, bewegen sich ausschließlich per Motorrad fort und verfügen über die erforderliche Erfahrung und Kenntnis. Sie werden eingesetzt, um unvorhergesehene Hindernisse, Gefahrenstellen oder unbesetzte Kreuzungen im Fall einer unerwarteten und ungeplanten Abwesenheit eines ortsfesten Streckenpostens zu sichern. Um wieder ihren Platz vorne in der Rennkarawane einzunehmen, fahren sie vorzugsweise über Ausweichstrecken.

Die Befugnisse der Streckenposten sind in der Straßenverkehrsordnung vorgesehen.

Sobald sich das Eröffnungsfahrzeug nähert und bis das Schlussfahrzeug vorbeigefahren ist, dürfen sie ihre Befugnisse zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ausüben. Wenn die Umstände es erforderlich machen, können sie ihre Befugnisse auf Verlangen der Polizei vorzeitig oder später ausüben.

Streckenposten können den Verkehr unterbrechen - das heißt mit dem Verkehrszeichen C3 den Querverkehr anhalten -, ihn in eine bestimmte Richtung lenken oder das Verbot, eine bestimmte Richtung einzuschlagen, anzeigen. Dies alles dient dazu, dem Radrennen einen normalen Verlauf zu ermöglichen. Der Einsatz der Streckenposten ist zeit- und ortsgebunden.

Die Erteilung von Anweisungen dient der Verkehrsregulierung. Streckenposten dürfen jedoch bei Nichteinhaltung ihrer Anweisungen nicht repressiv vorgehen. Wohl aber können

sie die Polizeidienste hinzuziehen oder den Vorfall bei der lokalen Polizei der Gemeinde, in der sie eingesetzt werden, melden.

Falls eine Werbekarawane vorhanden ist, müssen die Streckenposten auch bei ihrer Durchfahrt anwesend sein.

Sie dürfen die Kreuzung erst verlassen, wenn das Schlussfahrzeug zum letzten Mal vorbeigefahren ist. Für Rennen auf geschlossener Rundstrecke bedeutet dies, dass die Streckenposten während der gesamten Dauer des Rennens vor Ort bleiben müssen.

Art. 13 & 14 - Rennkarawane und Werbekarawane

Die Verpflichtung zur Anbringung eines gelben Blinklichts ist hinzugefügt worden, damit die Sichtbarkeit erhöht und das Warnschild verstärkt wird. Während des Rennens ist dieses gelbe Blinklicht aktiviert.

Bei Fahrten außerhalb des eigentlichen Rennens müssen die Dachanzeigen des Eröffnungsfahrzeugs und des Schlussfahrzeugs abgedeckt sein.

Die Teilnehmer der Werbekarawane sind darauf hinzuweisen, dass sie Gegenstände, die sie verteilen, überreichen müssen und nicht werfen dürfen.

Art. 15 - Passierschein und Begleitzulassung

Begleitzulassungen erlauben die Fahrt zwischen Eröffnungsfahrzeug und Schlussfahrzeug. Es handelt sich um weiße Dokumente mit farbigem Querbalken (die Farbe des Querbalkens bestimmt der betreffende Radsportverband), unterzeichnet vom Veranstalter und abgestempelt von der Gemeinde des Referenzbürgermeisters. Ferner kann zusätzlich ein farbiger Aufkleber verwendet werden, um die verschiedenen Akteure unterscheiden zu können.

Das Abstempeln der Begleitzulassungen durch die Gemeinde des Referenzbürgermeisters ermöglicht diesem, die Anzahl zu kontrollieren beziehungsweise zu begrenzen.

Passierscheine erlauben den Zugang zu bestimmten geschlossenen Bereichen des Parcours, zum Beispiel zu den Verpflegungszonen, zum Startbereich, zum Ankunftsbereich usw. Es handelt sich um ein gelbes Dokument, unterzeichnet vom Veranstalter. Fahrzeuge, die nur einen Passierschein aufweisen, dürfen sich nicht zwischen dem Eröffnungsfahrzeug und dem Schlussfahrzeug bewegen.

Die Anzahl der Begleitzulassungen und Passierscheine wird in der multidisziplinären Koordinierungsversammlung besprochen und in der Erlaubnis vermerkt.

Der Veranstalter muss sich vergewissern, dass die Passierscheine und Begleitzulassungen nicht missbraucht werden. Personen, die mit einer Kopie oder Fälschung erwischt werden, sind sofort aus dem Rennen zu entfernen und können wegen Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden.

Für Pkw muss die Begleitzulassung beziehungsweise der Passierschein im A4-Format angebracht werden, während sie für Motorräder im A5-Format sein darf.

Art. 16 - Neutralisierung oder Abbruch des Rennens

Im Verlauf des Rennens kann es zu Zwischenfällen kommen, die dazu führen, dass der vom Bürgermeister erlaubte Parcours teilweise oder gar nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel infolge eines Brands, eines Unfalls, einer Demonstration usw.

Daneben kann sich während des Rennens Unvorhergesehenes ereignen, zum Beispiel Massenstürze, Rennfahrer verfahren sich, Witterung, ...

In solchen Fällen müssen die in Artikel 16 des Königlichen Erlasses genannten Parteien vorzugsweise einvernehmlich die Entscheidung treffen, entweder einen angepassten Parcours zu nehmen oder das Rennen zu neutralisieren oder endgültig abzubrechen.

Art. 17 - Medizinische Aspekte

Im Ankunftsbereich ist immer eine Erste-Hilfe-Station mit mindestens zwei Sanitätern, die mindestens Inhaber eines Erste-Hilfe-Zertifikats sind, vorzusehen.

Alle bei einem Radrennen eingesetzten Krankenwagen müssen den Normen für 112-Krankenwagen genügen und mit Sanitärer-Krankenwagenfahrern besetzt sein.

Die Organisation beziehungsweise das Personal der medizinischen Einrichtung muss die Notrufzentrale 112 über jeden Zwischenfall informieren, bei dem ein Krankenwagen eingesetzt wurde, damit der unnötige Einsatz von Mitteln vermieden oder nötigenfalls ein medizinischer Einsatzplan ausgelöst wird.

Für kleinere Rennen, denen kein Krankenwagen folgt, muss der Begleiter in der Lage sein, sofort einen Krankenwagen zu rufen oder nötigenfalls über die Notrufzentrale 112 andere Mittel der dringenden medizinischen Hilfe (zusätzliche Krankenwagen oder Notarzt-Team) anzufordern. Der Angestellte der Notrufzentrale wird auf der Grundlage einer Bedarfsprüfung diese Mittel regulieren oder eventuell einen medizinischen Einsatzplan auslösen.

Art. 18 - Verhalten der Zuschauer

Um einen sicheren Verlauf eines Rennens zu gewährleisten, müssen die Zuschauer die Anweisungen der Polizei und der Streckenposten befolgen.

Das Mitführen von Fahnen ist erlaubt, sofern ein sicherer Verlauf des Rennens nicht behindert wird.

Art. 20 - Verkehrsregeln, die mit für Radrennen typischen Verhaltensweisen unvereinbar sind

Unter "Verkehrsregeln, die mit für Radrennen typischen Verhaltensweisen unvereinbar sind" versteht man insbesondere Folgendes:

- * Beachtung von Verkehrsschildern und Straßenmarkierungen,
- * Platz der Mitglieder der Rennkarawane und der Werbekarawane auf der Straße,
- * Grundsätze für das Überholen und für Richtungsänderungen, sofern diese Manöver die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden,
- * Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände (Anwesenheit von Zuschauern, Ortsbeschaffenheit, andere Verkehrsteilnehmer, ...).

Jeder Führer eines Motorfahrzeugs, das Teil einer Rennkarawane oder Werbekarawane ist, unterliegt den Bestimmungen der allgemeinen Straßenverkehrsordnung und muss sich nach den Befehlen und/oder Anweisungen der Polizeidienste beziehungsweise der vom Veranstalter bestimmten Personen richten.

Teilnehmende Karawanen dürfen die ganze Breite der Fahrbahn benutzen.

Gegen Führer von Motorfahrzeugen zwischen dem Eröffnungsfahrzeug und dem Schlussfahrzeug kann ein Protokoll erstellt werden, wenn sie durch eine unangemessene Geschwindigkeit Radrennfahrer oder Zuschauer gefährden.

Die Ministerin der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher
N. MUYLLE

Der Minister der Sicherheit und des Innern
P. DE CREM

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINES RADRENNENS

RADRENNEN:

DATUM DES RENNENS:

A. VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

1. Identität des Antragstellers

Name: Vorname:

Adresse:

Postleitzahl: Gemeinde:

Telefonnummer: Handynummer:

E-Mail-Adresse:

Handelnd als:¹ Präsident, Schriftführer, Rennleiter,

der Organisation:

2. Art des Rennens²

Rennen auf der Straße:

Einzelrennen

Mannschaftsrennen

- Rennen auf geschlossener Rundstrecke
- Rennen auf offener Rundstrecke
- Straßenradrennen
- Zeitfahren

Offroad-Rennen:

BMX

Querfeldeinrennen

Mountainbike

Trial

3. Kategorien Radrennfahrer, die am Rennen teilnehmen dürfen²

- M W M/W
- Eliten mit Vertrag Anfänger (U 17) Amateure
- Eliten ohne Vertrag Aspiranten Gentlemen
- Espoirs (U 23) Minimes Paracycling
- Junioren (U 19) Masters andere:

4. Angaben zu Zeitpunkt und Ort des Rennens

Startzeit: Geschätzte Ankunftszeit:

Startort:³

.....

Ankunftsort:³

.....

¹ Unzutreffendes streichen.

² Zutreffendes ankreuzen.

³ Vollständige Adresse (Gemeinde - Straße - Hausnummer) (eventuell Nr. der Straße).

5. Werbekarawane

- Ist eine Werbekarawane vorgesehen? JA NEIN
- Anzahl Fahrzeuge:
- Uhrzeit und Abfahrtsort dieser Werbekarawane:
- Mindestzeitabstand zur Rennkarawane:
- Wird diese Werbekarawane auch lokale Runden fahren? JA NEIN
- Wenn ja, wie oft?
- Sind Ausweichstrecken für die Werbekarawane vorgesehen? JA NEIN
- Wenn ja: über folgende Straßen:
-
-

6. Angaben in Bezug auf den Rennparcours

- * Gesamtlänge des Rennens: km
- Der Gesamtparcours setzt sich zusammen aus:
 - Rundstrecke(n) von km
 - Rundstrecke(n) von km
 - Rundstrecke(n) von km
- Für Rennen auf geschlossener oder offener Rundstrecke ist eine Liste der für das Rennen benutzten Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung (mit geschätztem Zeitpunkt der Durchfahrt) beigefügt.
- * Die Erlaubnis für die Benutzung von Grundstücken, die kein öffentliches Eigentum sind, ist dem vorliegenden Antrag beigefügt.
- * Für Straßenradrennen ist der Streckenverlauf in Form einer Tabelle beigefügt, die mindestens folgende Angaben enthält:

Provinz

Gemeinde

frühere Altgemeinde

<i>Name und/oder Nr. der Straße</i>	<i>Anzahl absolvierter km</i>	<i>Zeitpunkt der Durchfahrt</i>
-------------------------------------	-------------------------------	---------------------------------

7. Ausweichstrecke

- Mit dem Parcours wird eine Ausweichstrecke vorgeschlagen, die über folgende Straßen führt:
 -
 -
 -
 -
 -
- Im Ankunftsbereich wird eine Ausweichstrecke vorgeschlagen, die über folgende Straßen führt:
 -
 -
 -
 -
 -

8. Identität des Rennleiters

Name: Vorname:
 Adresse:
 Postleitzahl: Gemeinde:
 Nationalregisternummer:
 Telefonnummer: Handynummer:
 E-Mail-Adresse:

9. Identität des Sicherheitskoordinators

Name: Vorname:
 Adresse:
 Postleitzahl: Gemeinde:
 Nationalregisternummer:
 Telefonnummer: Handynummer:
 E-Mail-Adresse:

10. Verpflegungszone

Es wird beantragt, eine Verpflegungszone einrichten zu dürfen, und zwar ab:⁴

..... bis
 bis
 bis

11. Abfallzone

Es wird beantragt, eine Abfallzone einrichten zu dürfen, und zwar ab:⁴

..... bis
 bis
 bis

12. Wegweisung

Die Organisation sorgt für eine Wegweisung ab dem: .. / .. /

Diese Wegweiser werden spätestens am entfernt.

13. Überquerung von Bahnübergängen (während der Dauer des Rennens)

- Auf dem vorgesehenen Parcours werden keine Bahnübergänge überquert.
- Auf dem vorgesehenen Parcours werden ein oder mehrere Bahnübergänge überquert.

⁴ Vorgesehenen Ort eintragen.

km	Nummer Bahnübergang	Gemeinde / Straßenname	Zeitpunkt der Durchfahrt des Rennens	Vorgesehene Durchfahrt des Zuges	

14. Fahrt über mobile Brücken (während der Dauer des Rennens)

Es wird eine mobile Brücke befahren, und zwar bei Kilometerpunkt: &

15. Begleitzulassung / Zusammensetzung der Rennkarawane

Anzahl der Fahrzeuge, für die der Rennleiter beabsichtigt, Begleitzulassungen auszustellen:

Datum: Ort:

Unterschrift des Antragstellers

.....

B. VON DER VERWALTUNGSBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

- Die Durchführung / Durchfahrt des Radrennens wird erlaubt.
Die Organisation muss für die Sicherung des Rennens sorgen, indem sie entlang des Parcours Streckenposten gemäß der Liste einsetzt, die der vorliegenden Erlaubnis beigelegt ist.

- Zusätzliche Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Die Durchführung / Durchfahrt des Radrennens wird verweigert, aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gegeben zu: am

Der Bürgermeister